



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Die Hilfshypothese der Bußerniedrigung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

sich daher nur aus den merowingischen Volksrechten gewinnen, und deshalb greifen bei diesem Vergleich die Probleme der fränkischen Münzgeschichte ein ¹⁾, allerdings nur in zwei Punkten:

2. Die alte Lehre, als deren Hauptvertreter BRUNNER zu gelten hat, ging von zwei numismatischen Erkenntnissen aus:

a) Die erste Erkenntnis war die, daß das Wergeld von 200 Schillingen, das die Franken nach der Lex Salica und nach der Lex Ripuaria haben, auf Vollschillinge oder Großschillinge zu beziehen war (Goldsolidus als Gegensatz zum Trient). Die 200 Großschillinge waren das »alte, hohe Wergeld des Gemeinfreien«. Diese Großschillinge rechneten in der Lex Salica zu 40 Denaren und wurden in diesem Gesetz noch in der Karolingerzeit zu 40 Denaren gerechnet ²⁾.

b) Die zweite Erkenntnis war, daß die Wergelderzahlen der Lex Chamavorum sich auf Kleinschillinge, solidi zu 12 derselben Denare, bezogen.

3. Von dieser numismatischen Grundlage aus hätte nun der Vergleich der Wergelder ergeben, daß bei den Chamaven nur der obere Stand, der Stand der Franken ein Wergeld hatte, das dem alten Wergeld der Franken einigermaßen entsprach ³⁾.

¹⁾ Die fränkischen Münzverhältnisse sind streitig und gelten als dunkel. Sie sind nun in der Tat durch neuere Untersuchungen mit einem Schutt von Hypothesen überdeckt worden, der die Einsicht erschwert. Aber für die Klarstellung unseres Problems genügen zwei Erkenntnisse, die sich unschwer als sicher erweisen lassen, und auf die ich alsbald eingehe. Eine Übersicht über meine Gesamtanschauung werde ich in § 29 geben.

²⁾ Für die Lex Ripuaria wurde früher derselbe Vollschilling zu 40 Denaren als ursprünglich angenommen. Richtiger ist die Beziehung auf den leichten merowingischen Vollschilling von 36 Denaren (vgl. unten § 29). Deshalb habe ich diesen Betrag in der Tabelle (unten Anm. 3) an erster Stelle genannt.

³⁾ Das Verhältnis der Wergeldstufen der lex Ripuaria und der Lex Chamavorum wird durch die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wobei alle Beträge auf Kleinschillinge zu 12 Denaren reduziert sind:

Die ursprünglichen Wergelder der Lex Ripuaria.	Die Wergelder der Lex Chamav. nach der bisherigen Deutung.
Erste Stufe 600 ($666\frac{2}{3}$) (Franci)	600 (Franci)
Zweite Stufe 300 ($333\frac{1}{3}$) (Libertinen)	200 (ingenui)
120 (Liten)	100 (Liten)
(40, servi ?)	50 (servi)

Denn die 200 solidi zu 40 Denaren ergaben $666\frac{2}{3}$ solidi zu 12 Denaren¹⁾. Sie ergeben genau die quellenmäßige Zahl von 600, sobald man für die Lex Riquaria den leichten Vollschilling unterstellt. Dagegen stand das Wergeld der unteren Freien tief unter dem alten Wergeld der Gemeinfreien, es betrug $\frac{3}{10}$ des salischen Wergeldes. Deshalb hätte sich ohne Vornahme einer Korrektur eine Wergeldbrücke ergeben, die von den oberen Freien der Merowingergesetze zu den oberen Freien unserer beiden Karolingergesetze führte. Dieser Widerspruch der Wergeldzahlen mit der alten Deutung der Standesbezeichnungen wurde nun durch die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung behoben. Man nahm an, daß Pippin durch ein Constitutum alle Bußen außerhalb der Lex Salica (und der Lex Baiuvariorum) dadurch auf $\frac{3}{10}$ ihrer früheren Höhe herabgesetzt habe, daß er gestattete, die alten Bußen statt mit großen Schillingen mit derselben Zahl kleiner Schillinge abzuführen. Nach dieser Ansicht hätte somit Pippin, um in der Sprache der Inflationszeit zu reden, den Satz durchgeführt: »Schilling gleich Schilling«. Durch diese Herabsetzung habe sich das alte Wergeld der Franci von 200 Großschillingen in das der Ziffer nach entsprechende Wergeld von 200 Kleinschillingen verwandelt, das wir bei den unteren Freien, den ingenui der Lex Chamavorum, vorfinden. Erst diese Hypothese der tiefen Senkung hat die oben erwähnte Wergeldbrücke abgebrochen und durch eine neue Brücke ersetzt, die zu den unteren Freien hinführt. Die Verwendung der Wergeldgleichung für die Gemeinfreiheit der »unteren Freien« beruht daher auf dieser Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung.

4. Die beiden numismatischen Voraussetzungen der alten Lehre habe ich in meinem Gemeinfreien und in meinem Ständeproblem als richtig befunden, wie ich es noch heute tue. Die Berechnung der Bußschillinge der Lex Salica auf 40

¹⁾ Wenn man die solidi der Lex Ripuaria als leichte merowingische Vollschillinge ansieht, dann ergeben die 200 Vollschillinge genau 600 Kleinschillinge ($200 \times 36 = 600 \times 12$). Da nun der leichte Vollschilling schon damals in 3 leichte Triente geteilt war und diese leichten Triente in der Karolingerzeit solidi genannt werden, so liegt im Grunde nur eine Verschiedenheit der Ausdrucksweise vor. Derselbe Wert wurde früher in großer Münze ausgedrückt, der uns später in kleiner Münze desselben Systems entgegentritt.